

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

20 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1)

[Art. 20 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

20.1 Ziel

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch einen landschaftsschonenden Wegebau für Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturf lächen.

20.2 Förderungsgegenstand

20.2.1 Neuerrichtung oder Umbau von Wegen zur äußeren Erschließung insbesondere von landwirtschaftlichen Gehöften, außerlandwirtschaftlichen Betrieben, Wohnsitzen, samt eventuellen anschließenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

20.2.2 Neuerrichtung oder Umbau von Wegen rein zur äußeren Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

20.2.3 Instandsetzung von Wegen (Generalsanierung, aber keine Instandhaltung): Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs (z.B. Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung, Investitionen in die Verkehrssicherheit).

20.3 Förderungswerber

20.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

20.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

20.3.3 Abweichend von den Punkten 1.5.1 und 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

20.3.4 Hinsichtlich des Förderungsgegenstandes „Instandsetzung von Wegen“ kommen auch Gemeinden oder deren Verbände als Förderungswerber in Betracht.

20.4 Förderungsvoraussetzungen

20.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

20.4.2 Wege deren Zweck die innerbetriebliche Erschließung ist, oder die ausschließliche Erschließung von Waldgebieten, oder reine Rad-, Reit- oder Gehwege sind nicht förderbar. Ebenso ist eine eigenständige außerlandwirtschaftliche Betriebs- oder Siedlungserschließung und desgleichen nicht förderbar. Allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungserschließung zurechenbar sein.

20.4.3 Wege mit Fahrbahnbreiten über 3,5 m sind nicht förderbar, ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS). Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeeinschnitte und -anschnitte und zwar auf das sachlich technische Mindestfordernis zu begrenzen.

20.4.4 Eine Instandsetzung ist nur bei solchen Wegen förderbar, die seinerzeit mit Förderungsmitteln des **BMLRT** errichtet oder umgebaut wurden.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

20.4.5 Jedes einzelne Vorhaben muss ein geeignetes technisches Projekt aufweisen und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.

20.4.6 Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden, ausgenommen im Einvernehmen mit dem **BMLRT** in begründeten Fällen.

8

20.4.7 Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe und ressourcenschonende Planungen beziehungsweise Bauweisen sind anzustreben (Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende ingenieurbioologische Maßnahmen wie Bepflanzung, Wasserrückhalt, etc.).

20.4.8 Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

1a

20.5 Art und Ausmaß der Förderung

20.5.1 Zuschuss zu Investitionen bei Vorhaben gemäß Punkt 20.2.1 und 20.2.2 (Neuerrichtung oder Umbau von Wegen) im Ausmaß von 50 % der anrechenbaren Kosten außerhalb des benachteiligten Gebietes; 55% der anrechenbaren Kosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes und 65 % der anrechenbaren Kosten im Berggebiet.

Eine Aufstockung der Förderungsmittel aus Landesmitteln auf eine Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % ist zulässig.

1a

20.5.2 Zuschuss zu Investitionen bei Vorhaben gemäß Punkt 20.2.3 (Instandsetzung von Wegen) im Ausmaß von 50 % der anrechenbaren Kosten.

20.5.3 Der Erwerb von Grund und Boden ist nicht förderbar.

20.6 Förderungsabwicklung

20.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

4

20.6.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

20.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien und Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.